

Cannstatter Tennisclub e.V., Dennerstraße 36, 70372 Stuttgart

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Cannstatter Tennisclub e.V.** Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Stuttgart-Bad Cannstatt.

§ 2 Zweck und Aufgabe, Verbandsbindung

1. Der **Verein (im folgenden „Club“ genannt)** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Clubs ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.

2. „Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung einer Tennisanlage mit entsprechendem Sportbetrieb.“

3. Der **Club** ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des **Clubs** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des **Clubs**.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Club unterwirft sich auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder der jeweils aktuellen Satzung des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. (einschließlich Wettspiel- und Disziplinarordnung, samt Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen sowie Spielregeln).

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus

- Ehrenmitgliedern
- aktiven und passiven Mitgliedern
- aktiven und passiven Jugendmitgliedern
- aktiven und passiven in Ausbildung befindlichen Mitgliedern

- fördernden Mitgliedern

2. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können passives oder förderndes Mitglied werden.

3. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

4. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet, gleichzeitig das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich noch in Ausbildung befinden bzw. ihren Wehr- oder Ersatzdienst ableisten.

6. Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Tennissport vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr ausüben, ihre Verbundenheit mit dem Club aber aufrechterhalten wollen.

7. Fördernde Mitglieder sind Personen, denen die Mitgliedschaft im Club zur Förderung von dessen Belangen und Zwecken verliehen wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Club besteht nicht.

2. Die Aufnahme als Clubmitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Jugendlichen genügt für die Aufnahme die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Satz 1 bleibt unberührt. Die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Rechtsweg gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen. Der Vorstand gibt die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder durch Aushang bekannt. Der Vorstand kann die Aufnahme innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe durch Aushang rückgängig machen, wenn ein Mitglied gegen die Aufnahme begründet Einspruch einlegt. Dem Antragsteller muss vorher Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Die Aufhebung ist dem Antragsteller mit Gründen mitzuteilen. Sie hat rückwirkende Kraft und ist nicht anfechtbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder mit Ausnahme der Jugend-, und fördernden Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Alle Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Sitzrecht. Stimm- und Sitzrecht sind nicht übertragbar. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

2. Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Clubs nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der Satzung sowie der vom Vorstand

beschlossenen Verordnungen (insbesondere Haus-, Platz- und Spielordnung einschl. Forderungsordnung) zu nutzen. Passive und fördernde Mitglieder sind grundsätzlich nicht berechtigt, auf den Tennisplätzen zu spielen; das Nähere regelt die Spielordnung.

3. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

a) die Interessen und das Ansehen des Clubs zu bewahren,

b) die Beschlüsse des Vorstands, insbesondere zu Verordnungen (z. B. Haus- und Platzordnung sowie die Spielordnung einschl. Forderungsordnung) einzuhalten,

c) die Beiträge fristgerecht zu leisten.

4. Clubmitglieder dürfen an sportlichen Wettbewerben offiziell für den Cannstatter Tennisclub nur mit Zustimmung des Sportwarts, an dessen Stelle bei Jugendmitgliedern der Jugendsportwart tritt, teilnehmen.

§ 7 Finanzielle Leistungen der Mitglieder

1. Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlungen können Umlagen beschließen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu leisten. Die Aufnahmegebühr wird bei Aufnahme fällig. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist nach Bekanntgabe der Festsetzung des Mitgliedsbeitrags durch die Mitgliederversammlung fällig. Die Umlagen sind entsprechend ihrer Festsetzung fällig.

3. Der Vorstand kann auf schriftlichen begründeten Antrag Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod des Mitglieds;

b) durch ordentlichen Austritt. Der Austritt kann zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen erklärt werden;

c) durch außerordentlichen Austritt: Wenn die ordentliche Mitgliederversammlung die Beiträge um mehr als 25% erhöht oder eine Umlage beschließt, die 50% des jeweiligen Mitgliedsbeitrags übersteigt, kann ein davon betroffenes Mitglied seine Mitgliedschaft kündigen, ohne dass eine Beitrags- oder Umlagepflicht für das Jahr entsteht. Wird eine Umlage auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen, kann ein davon betroffenes Mitglied zum nächsten Austrittstermin kündigen, ohne dass eine Verpflichtung zur Zahlung der Umlage entsteht. Der außerordentliche Austritt muss spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung, in der die Beitragserhöhung oder die

Umlage beschlossen worden ist, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

d) durch Ausschluss: Dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der der Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder bedarf. Vor dem Beschluss ist das Mitglied mündlich oder schriftlich zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied in eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb des Monats, nach Zugehen des Beschlusses, schriftliche Beschwerde erheben. Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet über die Beschwerde die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Austrittserklärungen müssen durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt es, dass durch Poststempel nachgewiesen wird, dass die Erklärung am letzten Tage der Frist aufgegeben worden ist.

3. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Clubvermögen.

§ 9 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn fünfzig stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vor dem 1. Mai eines jeden Jahres stattfinden. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, wobei Telefax oder Email ausreichend sind, einberufen werden.

2. Die Jahresberichte des Vorstands sind vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntgabe des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie der Etatvorschlag für das laufende Geschäftsjahr.

3. Feststehende Punkte der Tagesordnung sind:

a) Bericht der Kassenprüfer

b) Beantwortung von Fragen zu den Jahresberichten des Vorstands;

c) Entlastung des Vorstands;

d) Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer (nur in Jahren mit gerader Endziffer);

- e) Festsetzung der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen;
- f) Anträge;
- g) Verschiedenes.

§ 12 Anträge, Abstimmungen, Protokoll

1. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Die eingegangenen Anträge müssen den Mitgliedern durch den Vorstand so zugesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung zugehen. Anträge, die nicht rechtzeitig bei dem Vorstand eingehen, sind in der Mitgliederversammlung nur zulässig, wenn und soweit sie in sachlichem Zusammenhang mit den form- und fristgerecht eingereichten Anträgen stehen.
2. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens zehn anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern eine geheime Abstimmung verlangt wird. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.
3. Über den Verlauf der Versammlungen ist ein Protokoll aufzusetzen, das vom Vorsitzenden und vom Verwaltungsleiter unterzeichnet wird. Von den Mitgliederversammlungen angenommene Anträge sind wörtlich zu protokollieren.

§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen ist es notwendig, dass wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und von diesen Mitgliedern drei Viertel dem Antrag zustimmen. Wird die für Satzungsänderungen erforderliche Beteiligung nicht erreicht, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht mindestens aus 5 und darf höchstens aus zehn Mitgliedern bestehen. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2.

Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Ressortverteilung bzw. die Aufgabenverteilung geregelt ist. Der Entwurf der Ressortverteilung ist vor bzw. bei der Wahl des Vorstandes bekanntzugeben. Die Geschäftsordnung ist jeweils per Rundschreiben (auch per Telefax oder Email) oder per Aushang bekanntzugeben.

2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden und für deren ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Wahlperiode aus, erfolgt keine Neuwahl, solange die Mindestanzahl von drei Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten wird. Wird die Mindestanzahl von drei Vorstandsmitgliedern unterschritten, erfolgt für die vakanten Posten eine Neuwahl in einer innerhalb von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 10. Die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds werden bis zur Neuwahl von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern kommissarisch weitergeführt.

5. Sowohl einzelne Vorstandsmitglieder als auch der Gesamtvorstand können nach ausdrücklicher Ankündigung jederzeit von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden. Wird der gesamte Vorstand abgewählt, so führt er seine Geschäfte kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Falle dem kommissarisch amtierenden Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstands Auflagen erteilen.

6. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit wird gegenüber dem Club und seinen Mitgliedern auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende leitet den Club nach Maßgabe der Satzung; er beruft Sitzungen und Versammlungen unter Angabe der Tagesordnung ein und führt in solchen den Vorsitz.

2. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.

3. Der Vorstand ist berechtigt, Verordnungen zur Durchführung des Vereinsbetriebs (insbesondere Haus-, Platz- und Spielordnung einschl. Forderungsordnung) zu beschließen.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse über Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen gem. § 3 Nr.26 und 26a EStG sowie Aufwendungsersatz gem. § 670 BGB zu treffen

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.

6. Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen zu bestellen, Ausschüsse (insbesondere einen Sportausschuss) zu bilden oder einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

7. Der Vorstand hat die Finanzgeschäfte des Clubs zu erledigen. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Er hat mit dem Ablauf des Geschäftsjahrs die Kassenbücher abzuschließen. Der Vorstand hat auch die Instandsetzung und Wartung der Plätze, Geräte und sämtlicher Außenanlagen sowie die Instandhaltung und Wartung des Clubhauses einschließlich Einrichtung und Inventar zu gewährleisten. Ebenso hat der Vorstand den gesamten sportlichen Betrieb sicherzustellen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kontrolle der Kassenbücher obliegt den von der ordentlichen Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Jahresabschluss ist den Kassenprüfern spätestens 3 Wochen vor Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Clubs

1. Der Club kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seiner Zwecke unmöglich geworden ist.

2. Ein Antrag auf Auflösung des Clubs ist nur zulässig, wenn er von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung ist eine Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Gründe einzuberufen.

3. Zu dem Beschluss der Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Von diesen müssen mindestens drei Viertel dem Beschluss zustimmen. Sind in der Versammlung nicht drei Viertel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefasst werden kann. Geschieht dies, so hat der Vorstand die Liquidation gemäß den Beschlüssen der Auflösungsversammlung

durchzuführen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Vereinigung der Cannstatter Vereine zur Förderung der Kultur und Heimatpflege 1959 e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

5. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Anmeldung der Auflösung

Der Vorstand hat die Auflösung des Clubs zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart anzumelden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. März 2017 beschlossene Satzung erlöschen alle früheren Bestimmungen.

Cannstatter Tennisclub e.V.